BERLIN - INTERN
DER INFOBRIEF

der
LANDESGRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

Nr. 19 / 2017 (12. Mai 2017)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Ergebnisse der 151. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“
3. Bundeskabinett beschließt härtere Strafen für Einbrecher
4. BMWi stellt „Individuellen Sanierungsfahrplan“ vor
5. Neuer „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
6. Deutschland 2016 mit EU-weit höchstem Exportüberschuss
7. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

unsere Glückwünsche gehen an die CDU Schleswig-Holstein und ihren Spitzenkandidaten Daniel Günther für ein tolles Wahlergebnis. Die CDU ist als klarer Sieger aus der Landtagswahl in Schleswig-Holstein hervorgegangen, während die von der SPD geführte „Küsten-Koalition“ eindeutig abgewählt worden ist.

Am kommenden Sonntag kommt es nun zum Show-Down in Nordrhein-Westfalen. Wir drücken unseren CDU-Freunden um Spitzenkandidat Armin Laschet die Daumen für ein „Nord-Ergebnis“, damit es auch in der „Herzkammer“ der SPD endlich zu einem Regierungswechsel kommt.

Ihr

Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Ergebnisse der 151. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung

Die Steuerschätzer erwarten insbesondere für die Länder und Gemeinden eine deutlich bessere Entwicklung als in der November-Schätzung vorhergesagt. Bei den Einnahmen des Bundes wirken sich die Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden im Rahmen des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen dämpfend aus.

Insgesamt spiegelt sich in den Zahlen die weiterhin robuste wirtschaftliche Entwicklung wider. Die Inlandsnachfrage ist gut und die Beschäftigung auf Rekordniveau. Die Löhne und Unternehmensgewinne steigen. Das ist nicht zuletzt Ergebnis der auf Stabilität und Wachstum ausgerichteten Finanzpolitik der Bundesregierung in den vergangenen Jahren.

Auch in den Jahren 2018 bis 2021 wird das Steueraufkommen - insgesamt betrachtet - über dem Schätzergebnis vom November 2016 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2018 um + 5,6 Mrd. Euro (Bund: - 4,2 Mrd. Euro), 2019 um + 10,5 Mrd. Euro (Bund: - 0,1 Mrd. Euro), 2020 um + 13,5 Mrd. Euro (Bund: + 1,2 Mrd. Euro) und 2021 um + 16,6 Mrd. Euro (Bund: + 3,8 Mrd. Euro) angepasst.

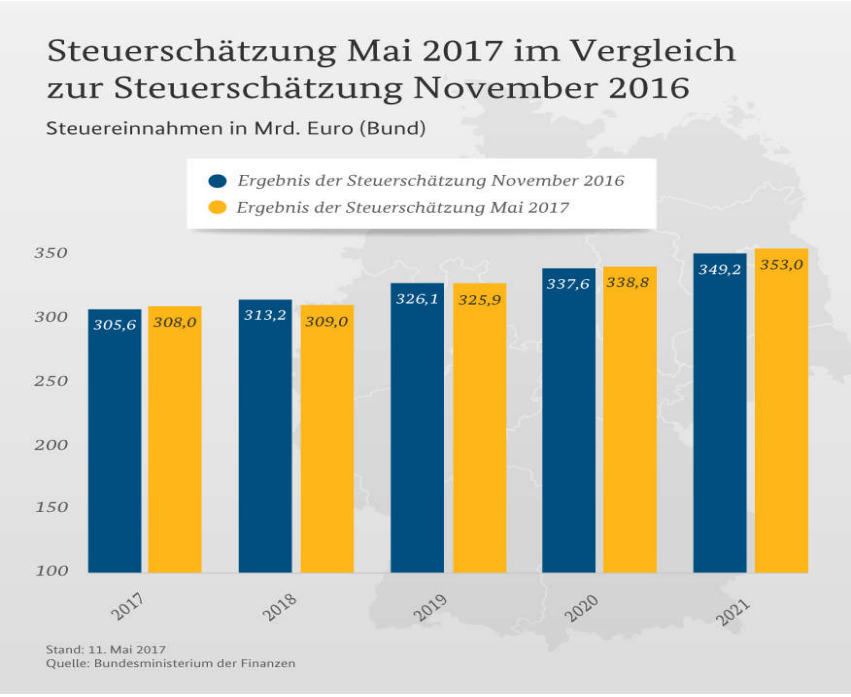

Grundlagen der Steuerschätzung

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2017 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real + 1,5 % und + 1,6 % für das kommende Jahr. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsraten von + 3,0 % für das Jahr 2017, + 3,1 % für das Jahr 2018 sowie je + 3,2 % für die Jahre 2019 bis 2021 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Frühjahrsprojektion gegenüber der Herbstprojektion 2016 wie folgt angepasst: Für das Jahr 2017 wird von einer Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter von + 3,9 % ausgegangen. Dies sind 0,2 Prozentpunkte mehr als in der Herbstprojektion 2016. Im Jahr 2018 wird unverändert ein Anstieg von + 3,4 % erwartet. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurde die Prognose um 0,3 Prozentpunkte auf je + 3,4 % angehoben.

Bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen, der zentralen Bezugsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten, wird für das Jahr 2017 mit einer Zuwachsrate von + 1,0 % gerechnet. Für die Jahre 2018 bis 2021 beträgt die jährliche Wachstumsrate unverändert + 3,1 %.

Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom November 2017 waren die finanziellen Auswirkungen der folgenden Gesetze und sonstigen Regelungen zu berücksichtigen:

- Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. 2016 I , Nr. 52, S. 2464)
- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 53, S. 2498)
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2017 - LuftVStAbsenkVO 2017) vom 24. Oktober 2016 (BGBl. 2016 I , Nr. 52, S. 2488)
- Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 57, S. 2758)
- Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. 2016 I, Nr. 57, S. 2755); Artikel 1 Änderung des FAG
- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I, Nr. 63, S. 2998)
- Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und –verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I, Nr. 63, S. 3000)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2017 (BGBl. I, Nr. 14, S. 522)
- BMF-Schreiben vom 9. November 2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008 (Dok 2016/1021450) zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 10. Januar 2014 (BStBl. I 2014, Seite 75) (BStBl. 2016 I, Nr. 21, S.1213)
- BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2016 IV C 3 - S 2221/12/10008 :008 (Dok 2016/1004920) zum Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Basiskrankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG; Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) - Anwendung des BFH-Urteils X R 17/15 vom 1. Juni 2016 (BStBl. 2016 I, Nr. 24, S. 1426)
- Umsetzung des EuGH-Urteils vom 15. September 2016 C-518/14 in der Rechtssache Senatex zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Berichtigung einer Rechnung

- Anwendung des BFH-Urteils vom 6. April 2016 I R 61/14 zur Anrechnung ausländischer Steuern - Auslegung des Begriffs „Wirtschaftlicher Zusammenhang“ in § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG (BStBl. 2017 II, Nr. 1, S. 48).

Die Ergebnisse der Steuerschätzung für die Jahre 2017 bis 2021, differenziert nach Bund, Ländern, Gemeinden und EU, sind in **Anlage 1** zusammengefasst. Um einen Vergleich mit der letzten Steuerschätzung vom November 2016 zu ermöglichen, sind die Abweichungen zu diesen Schätzungen bis 2021 in **Anlage 2** im Einzelnen dargestellt.

	Ist 2016	Schätzung 2017	Schätzung 2018	Schätzung 2019	Schätzung 2020	Schätzung 2021
Bund in Mrd. Euro	**289,0**	**308,0**	**309,0**	**325,9**	**338,8**	**353,0**
Veränderung/ Vorjahr(v.H.)	2,6	6,6	0,3	5,5	3,9	4,2
Länder in Mrd. Euro	**288,7**	**294,**8	**304,3**	**313,9**	**326,8**	**340,1**
Veränderung/ Vorjahr(v.H.)	7,7	2,1	3,2	3,2	4,1	4,1
Gemeinden in Mrd. Euro	**98,8**	**103,7**	**108,1**	**112,5**	**116,8**	**121,3**
Veränderung/ Vorjahr(v.H.)	6,5	5,0	4,2	4,1	3,8	3,8
EU in Mrd. Euro	**29,3**	**25,9**	**36,0**	**37,1**	**37,8**	**37,7**
Veränderung/ Vorjahr(v.H.)	-5,4	-11,7	39,3	2,9	2,1	-0,2
Einnahmen gesamt	**705,8**	**732,4**	**757,4**	**789,5**	**820,2**	**852,2**
	4,8	3,8	3,4	4,2	3,9	3,9

Bund und Länder nach Ergänzungszuweisungen, Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich Länder ohne, Gemeinden mit Gemeindesteuereinnahmen der Stadtstaaten Angaben in Mrd. € gerundet; Veränderungsraten aus Angaben in Mio. € errechnet. Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen

3. Bundeskabinett beschließt härtere Strafen für Einbrecher

Die Bundesregierung will das Strafmaß für Einbrecher anheben. Überführte Einbrecher in Privatwohnungen sollen damit härter bestraft werden. Die Mindeststrafe beträgt künftig ein Jahr Freiheitsstrafe. Die Möglichkeit, nach unten von der Mindeststrafe abzuweichen, soll es bei der neuen Regelung nicht mehr geben. Der Strafrahmen reicht damit von einem Jahr bis zehn Jahren Freiheitsstrafe. Mit dem Vorhaben setzt die Bundesregierung eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag sowie einen Beschluss des Koalitionsausschusses vom 29. März 2017

Dem Schutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger trägt die Änderung des Strafgesetzbuchs Rechnung: Der Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung soll im neuen Absatz 4 des Paragraphen 244 des Strafgesetzbuchs als Verbrechen ausgestaltet werden.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen eine neue Qualifikation für den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung in den Straftatbestand des § 244 des Strafgesetzbuches vor. Hierfür ist ein Strafrahmen von einem Jahr bis zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Eine Strafzumessungsregelung für minder schwere Fälle gibt es bei dieser neuen Qualifikation nicht. Die Neuregelung ermöglicht auch die Verkehrsdatenabfrage, so dass insbesondere das Ermittlungsinstrument der retrograden Standortdatenerhebung auch bei einem Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung zur Verfügung stehen wird.

Daneben sollen die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung der Täter ausgeweitet werden. So ermöglicht die Neuregelung auch die Abfrage von verpflichtend gespeicherten Verkehrsdaten, sogenannten Vorratsdaten, wenn ein Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung vorliegt.

4. BMWi stellt „Individuellen Sanierungsfahrplan“ vor

Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf den Berliner Energietagen ein neues Instrument der Energieberatung vorgestellt. Der sog. „individuelle Sanierungsfahrplan“ ist ein softwaregestütztes Tool, welches einen verständlichen Überblick über die in einem Gebäude langfristig anstehenden Sanierungen gibt.

Neben Energieeinsparpotenzialen und den Einsatzmöglichkeiten für erneuerbare Energien werden auch die dafür notwendigen Investitionen abgeschätzt sowie die Heizkosten- und CO2-Einsparungen ausgewiesen.

Mit dem individuellen Sanierungsfahrplan setzt das BMWi eine Maßnahme der Energieeffizienzstrategie-Gebäude um. Das Instrument wurde in Zusammenarbeit mit der Bundesstelle für Energieeffizienz im BAFA und einem externen Konsortium aus der Deutschen Energie Agentur (dena), dem Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) und dem Passivhaus Institut (PHI) entwickelt. Damit wurde ein standardisiertes Werkzeug für die Praxis geschaffen. Es bietet einen einheitlichen Rahmen, ein klar verständliches Design sowie ergänzende, zielgruppenspezifische Hintergrundinformationen für die Berater und Immobilieneigentümer.

Der Sanierungsfahrplan wird als Ergebnis und Beratungsnachweis im Förderprogramm der Energieberatung für Wohngebäude (BAFA-Vor-Ort-Beratung) anerkannt und bettet sich damit nahtlos in die bestehende Förderlandschaft ein.

Hintergrund: „Vor-Ort-Beratung“ – gefördert vom BMWi

Die „Vor-Ort-Beratung“ läuft folgendermaßen ab: Ein Energieberater kommt zu Ihnen und nimmt den Zustand Ihres Gebäudes genau unter die Lupe. Anschließend erhalten Sie ein Sanierungskonzept, das zu Ihren Vorstellungen und Ihrem Budget passt – entweder für eine Komplettsanierung oder für eine schrittweise Sanierung mit aufeinander abgestimmten Maßnahmen (individueller Sanierungsfahrplan).

Das BMWi fördert diesen Expertenbesuch und übernimmt 60 Prozent der Beratungskosten. Die Höchstförderung beträgt bei:

- Ein- und Zweifamilienhäusern 800 Euro
- Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten sogar 1.100 Euro. Einen zusätzlichen Zuschuss von bis zu 500 Euro gibt es, wenn der Berater den Energieberatungsbericht in einer Wohnungseigentümerversammlung oder Beiratssitzung vorstellt.

Wer wird gefördert?

Das Angebot der „Vor-Ort-Beratung“ richtet sich an folgende Zielgruppen:
- Haus- und Wohnungseigentümer
- Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG)
- Mieter und Pächter
- rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nur kleine und mittlere Unternehmen)
- Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen

Voraussetzungen für die staatliche Förderung

Um vom Angebot der „Vor-Ort-Beratung“ zu profitieren, muss

- Ihr Gebäude in Deutschland stehen.
- der Bauantrag bis zum 31. Januar 2002 gestellt worden sein.
- das Gebäude überwiegend dem Wohnen dienen – so sind zum Beispiel Vereinsgebäude von der Förderung ausgenommen.

Wie erhalte ich die Förderung für eine „Vor-Ort-Beratung“?

Sie suchen sich einen fachlich qualifizierten und unabhängigen Energieberater und beauftragen ihn mit der „Vor-Ort-Beratung“. Der Berater kümmert sich dann um alles Weitere. Er beantragt den Zuschuss, der für ihn bestimmt ist. Dafür erhalten Sie dann eine entsprechend günstigere Rechnung: das Beratungshonorar ermäßigt sich um den Zuschuss.

5. Neuer „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“

Die KfW unterstützt ab dem 1. Juli 2017 gezielt die digitale Transformation und die Innovationstätigkeit des Mittelstandes mit neuen Förderprogrammen. Wie Untersuchungen von KfW-Research zeigen, schöpfen weite Teile der mittelständischen Unternehmen in Deutschland das Potenzial der Digitalisierung bei Weitem nicht aus. Der Anteil der innovativen Unternehmen ist zuletzt auf einen Tiefststand gesunken.

Der neue „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ ist zur Finanzierung von Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben breit einsetzbar. Gefördert wird die Digitalisierung von Produkten, Produktionsprozessen und Verfahren – beispielsweise die Vernetzung der Produktionssysteme unter dem Stichwort Industrie 4.0.

Auch Maßnahmen zur Ausrichtung der Unternehmensstrategie bzw. Unternehmensorganisation auf die Digitalisierung können begleitet werden. Darüber hinaus werden Innovationsvorhaben finanziert, bei denen Unternehmen neue oder substantiell verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln. Zudem steht das Programm allen Unternehmen, die im Sinne des Programms Horizon 2020 der Europäischen Union als innovativ gelten, zur Abdeckung ihres Finanzierungsbedarfs offen. Hierzu zählen z. B. schnell wachsende Unternehmen oder Unternehmen mit besonders hohen Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

Kernelement der Förderung ist eine optionale Haftungsfreistellung in Höhe von 70% für Kredite an Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern. Die KfW kann einen umfangreichen Teil des Ausfallrisikos übernehmen und so den durchleitenden Hausbanken die Kreditvergabe erleichtern. Hierfür stellt der Europäische Investitionsfonds (EIF) mit Mitteln des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) eine Garantie aus der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union zur Verfügung.

Zweck des EFSI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie den verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen. Durch die Unterstützung der Europäischen Union kann die KfW gerade Unternehmen, mit einer schwächeren Bonität besonders günstige Konditionen anbieten. Auch die Konditionen für kleine und mittlere Unternehmen (gemäß EU-Definition) werden zusätzlich vergünstigt.

Im zweiten neuen Programm „ERP-Mezzanine für Innovation“ bietet die KfW-Finanzierungspakete aus Fremd- und Nachrangkapital speziell zur langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse oder Dienstleistungen sowie ihrer wesentlichen

Weiterentwicklung an. Aus dem Programm werden sowohl Vorhaben unterstützt, die für das antragstellende Unternehmen neu sind, als auch solche, die sich vom Stand der Technik in der EU abheben.

Beide Programme richten sich an etablierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufler in Deutschland mit einem jährlichen Gruppenumsatz von bis zu 500 Mio. Euro. Die Konditionen sind aus Mitteln des ERP-Sondervermögens und des Bundeshaushalts verbilligt.

6. Deutschland 2016 mit EU-weit höchstem Exportüberschuss

Nach Eurostat-Daten wies Deutschland 2016 – wie in den vergangenen Jahren auch – EU-weit den höchsten Exportüberschuss auf (257 Milliarden Euro). Insgesamt exportierte Deutschland Güter im Wert von 1 210 Milliarden Euro, der Wert der Importe belief sich auf 953 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Exportüberschuss um rund 3 % zugenommen – 2015 lag er bei 248 Milliarden Euro.
Neben Deutschland erzielten auch die Niederlande ein deutliches Plus in der Außenhandelsbilanz: Dort betrug der Exportüberschuss 59 Milliarden Euro. Insgesamt wiesen elf EU-Staaten eine positive Außenhandelsbilanz auf. Frankreich gehört EU-weit dagegen zu den Staaten mit dem größten Außenhandelsdefizit (- 65 Milliarden Euro). Deutlicher fiel das Defizit lediglich im Vereinigten Königreich aus (- 204 Milliarden Euro).

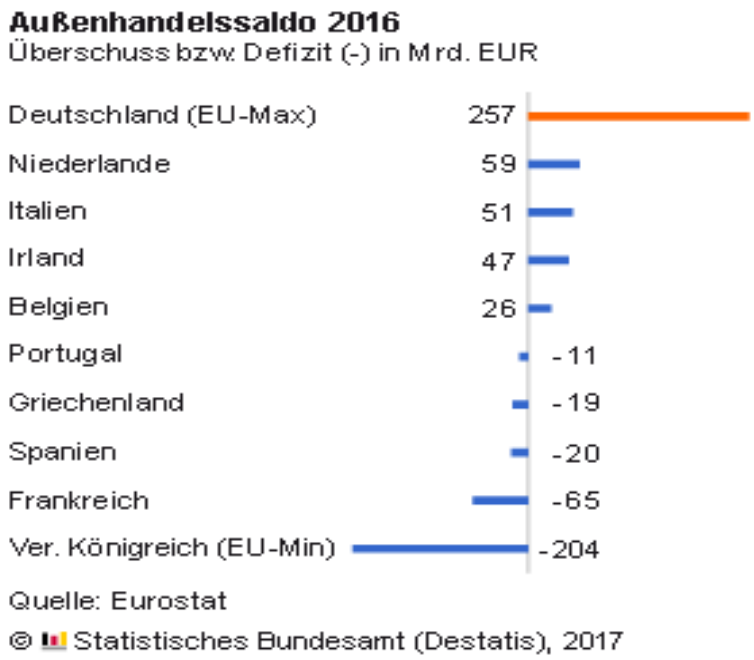

7. Kurz notiert

7.1. Hochschulausgaben stiegen 2015 erstmals auf 50 Milliarden Euro

Im Jahr 2015 stiegen die Ausgaben der öffentlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen in Deutschland für Lehre, Forschung und Krankenbehandlung erstmals auf 50,0 Milliarden Euro. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, waren das 3,7 % mehr als im Jahr 2014 (48,2 Milliarden Euro). Mit 28,9 Milliarden Euro waren die Personalausgaben – wie in den Jahren zuvor – der größte Ausgabeposten der deutschen Hochschulen (2014: 27,9 Milliarden Euro). Sie machten 57,8 % der gesamten Hochschulausgaben aus. Der laufende Sachaufwand betrug 16,8 Milliarden Euro (2014: 16,3 Milliarden Euro). Die Investitionen

lagen mit 4,4 Milliarden Euro um 9,0 % höher als im Vorjahr (2014: 4,0 Milliarden Euro). Auf die Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen/Gesundheitswissenschaften der Universitäten) entfiel 2015 ein Ausgabevolumen von 20,3 Milliarden Euro, das waren 3,5 % mehr als 2014. Die medizinischen Einrichtungen/Gesundheitswissenschaften der Universitäten wendeten für Lehre, Forschung und Krankenbehandlung 22,6 Milliarden Euro (+ 3,6 %) auf. Die Ausgaben der Fachhochschulen (einschließlich Verwaltungsfachhochschulen) erhöhten sich 2015 gegenüber dem Vorjahr um 5,3 % auf 6,3 Milliarden Euro.
Die Ausgabensteigerungen konnten die Hochschulen zu einem beträchtlichen Teil über höhere eigene Einnahmen finanzieren. Die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen, die zu über 90 % von medizinischen Einrichtungen als Entgelte für die Krankenbehandlung erwirtschaftet wurden, erhöhten sich um 5,3 % auf 17,2 Milliarden Euro. Außerdem warben die Hochschulen im Jahr 2015 Drittmittel in Höhe von 7,4 Milliarden Euro (+ 1,5 %) ein. Die Drittmitteleinnahmen sind in erster Linie für Forschung und Entwicklung an Universitäten einschließlich medizinischer Einrichtungen/Gesundheitswissenschaften bestimmt. Wichtigste Drittmittelgeber der Hochschulen waren die Deutsche Forschungsgemeinschaft (2,5 Milliarden Euro), der Bund (1,9 Milliarden Euro) sowie die gewerbliche Wirtschaft (1,4 Milliarden Euro). Die Einnahmen der Hochschulen aus Beiträgen der Studierenden stiegen 2015 um 7,1 % und lagen bei 1,1 Milliarden Euro.

7.2. Öffentlicher Dienst: Beschäftigte sind im Durchschnitt 44,5 Jahre alt

Bei den aktuellen Diskussionen über die Entwicklung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes steht die Altersstruktur der Beschäftigten im Blickpunkt: In Deutschland waren am 30. Juni 2015 rund 4,8 Millionen Personen im öffentlichen Dienst tätig (einschließlich ohne Bezüge Beurlaubte). Das durchschnittliche Alter der Beschäftigten lag bei 44,5 Jahren. 15 % waren jünger als 30 Jahre, 11 % waren 60 Jahre und älter.
Betrachtet man alle rund 30,8 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, waren zum gleichen Stichtag 21 % jünger als 30 Jahre. Das waren 6 Prozentpunkte mehr als im öffentlichen Dienst. Ein Grund für den Unterschied ist der hohe Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im öffentlichen Dienst: Durch den späteren Berufseinstieg ergibt sich ein niedrigerer Anteil junger Beschäftigter. 7 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren 60 Jahre oder älter – 4 Prozentpunkte weniger als im öffentlichen Dienst. Der höhere Anteil an älteren Beschäftigten ist vor allem darauf zurückführen, dass sich die zahlreichen Lehrkräfte, die in den 1960er- und 1970er-Jahren infolge des Babybooms eingestellt wurden, nun im pensionsfähigen Alter befinden. Sie sorgten bereits in den vergangenen Jahren für einen Höchstwert an Neupensionierungen.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent